

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 1. Oktober 1997

2109. Richt- und Nutzungsplanung Wila (Teilrevision)

Die Revision der Richt- und Nutzungsplanung der Gemeinde Wila wurde durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2496/1996 teilweise genehmigt.

Am 29. April 1997 beschloss die Gemeindeversammlung Wila eine Teilrevision der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung. Sie umfasst die Anpassung des Verkehrsplanes, die Änderung der Bauordnung und des Zonenplanes sowie die Neufestsetzung der Kernzonenpläne Loch und Ghöngg mit dem Ergänzungsplan über die Waldabstandslinie Loch. Gegen diesen Beschluss sind keine Rechtsmittel erhoben worden. Mit Schreiben vom 16. Juli 1997 ersucht die Gemeinde um Genehmigung der Vorlage.

Gemäss Art. 29 LSV dürfen neue Bauzonen nur ausgeschieden werden, wenn die Planungswerte (PW) eingehalten sind oder diese Werte durch planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen eingehalten werden können. Als Bedingung für die Einzonung im Gebiet Schochen müsste deshalb grundsätzlich ein rechtsgültiger Sanierungsentscheid für die Schiessanlage Schochen vorliegen. Da die Einzonung eines schmalen Streifen Landes von der Reservezone in die Industriezone ausschliesslich der Behebung der verkehrsmässigen Engpässe bzw. dem Bau von zusätzlichen Parkplätzen dient und keine lärmempfindlichen Nutzungen geplant sind, kann diese Bauzonenerweiterung ohne den erwähnten Nachweis nach Art. 29 LSV genehmigt werden.

Der Bericht gemäss Art. 26 RPV und der Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen liegen vor. Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die mit Beschluss der Gemeindeversammlung Wila am 29. April 1997 festgesetzte Teilrevision der Richt- und Nutzungsplanung wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.

II. Dispositiv Ziffer I dieses Beschlusses ist gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wila, 8492 Wila (unter Beilage von zwei mit Genehmigungsvermerk versehenen Sätzen der Vorlage), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

i.V.
Hirschi